

A E N D E R U N G

gemäss Beschluss vom

26. JAN. 2016

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN
Eidg. Stiftungsaufsicht

H. Antonio
Helena Antonio
Leiterin

Statuten

der

Stiftung für Forschung in Parkinson und Bewegungsstörungen

Art. 1

Name

Unter dem Namen

Stiftung für Forschung in Parkinson und Bewegungsstörungen

besteht eine Stiftung mit selbständiger juristischer Persönlichkeit im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2

Sitz

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Bern.

Das Stiftungsvermögen und seine Erträge dürfen im Rahmen des Zweckes der Stiftung verwendet werden. Zur Erreichung des Stiftungszweckes darf das Stiftungsvermögen angegriffen werden.

Vom Stiftungsvermögen und den Zuwendungen dürfen 10% bis 15%, nicht mehr als 30%, zur Organisation und Verwaltung der Stiftung verwendet werden.

Art. 5

Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus drei oder mehr Mitgliedern, aus deren Mitte ein Präsident für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt wird.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Stiftungsrat kann weitere Mitglieder kooptieren. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, ergänzt sich der Stiftungsrat durch Kooptation selbst. In diesen Fällen ist Einstimmigkeit erforderlich.

Die Mitglieder des Stiftungsrates zeichnen für die Stiftung kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat kann durch einfachen Beschluss für einzelne Projekte oder für einen bestimmten Zeitraum einen wissenschaftlichen Beirat bilden, der sich aus einer oder mehreren Personen zusammensetzt. Er ist nicht Organ der Stiftung. Der Stiftungsrat bestimmt die Einzelheiten.

Art. 6

Entschädigung des Stiftungsrates

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere

Die Einberufung des Stiftungsrates hat schriftlich zu erfolgen. Die Einladung muss mit Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vor der Sitzung, gerechnet vom Tage der Absendung an, erfolgen.

Ein Stiftungsratsmitglied kann sich durch ein anderes Stiftungsratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend oder vertreten sind, bedarf es der Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften nicht.

Art. 10

Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet einen zugelassenen Revisor als Revisionsstelle, die das Rechnungswesen eingeschränkt im Sinne von Art. 727a OR überprüft.

Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Vorbehalten bleibt eine Befreiung durch die Aufsichtsbehörde von der Pflicht, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.

Art. 11

Rechnungslegung

Über das Stiftungsvermögen ist alljährlich per 31. Dezember, erstmals per 31. Dezember 2010, Rechnung zu legen. Die Rechnung hat Aufschluss zu geben über sämtliche Einnahmen und Ausgaben sowie über die Anlage des Vermögens. Ist eine Revisionsstelle gewählt, so ist dieser die Rechnung vorzulegen.

Der Stiftungsrat (bzw. die Revisionsstelle) unterbreitet der zuständigen Aufsichtsbehörde die jährlichen Rechnungen und Berichte zur Überprüfung.

Art. 12

Statutenänderung

Der Stiftungsrat ist befugt, der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 85 und 86 ZGB Gesuche um Änderung der Organisation oder des Zweckes der Stiftung zu unterbreiten.

Art. 13

Aufhebung der Stiftung

Ist eine Weiterverfolgung des Stiftungszweckes nicht mehr möglich, kann der Stiftungsrat die zuständige Aufsichtsbehörde beantragen, das Vermögen in eine andere, gleiche oder ähnliche Bestrebungen verfolgende Stiftung oder Institution zu überführen.

Der Stiftungsrat hat unverzüglich die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, damit eine entsprechende Überführung vorgenommen werden kann.

Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Zürich, 12. Mai 2015

Der Stiftungsrat:



Prof. Dr. Claudio Bassetti
Präsident



François Vingerhoets



PD Dr. Daniel Waldvogel



Dr. Michel Haymann